

# Personenschäden außerhalb von Schmerzensgeld und Verunstaltungsentschädigung (Teil II)\*

## 5. Form des Ersatzes

Die Ansprüche auf Ersatz des Verdienstentgangs und der Kosten aus einer Vermehrung der Bedürfnisse sind in der Regel in Form einer – allerdings nicht wertgesicherten<sup>1</sup> – **Geldrente** abzugelten (§ 14 Abs 1 EKHG);<sup>2</sup> Zweck dieser Ersatzform ist es, nach Möglichkeit den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Der Ersatz ist nur für künftige Schäden in Form einer Geldrente zu leisten; bereits eingetretene Schäden sind durch **Kapitalbeträge** zu ersetzen.<sup>3</sup> Weitere Voraussetzung der Rente ist eine gewisse Konsolidierung des Schadens, die erhebliche Schwankungen in der Zukunft ausgeschlossen erscheinen lässt.<sup>4</sup>

Die **Rente** ist jeweils **monatlich im Voraus** zu zahlen; ein (auch nur aliquoter) Rückzahlungsanspruch des Schädigers für jenen Monat, in dem der Geschädigte stirbt, wird allgemein verneint; demgemäß ist bei Tod des Geschädigten nach Fälligkeit, aber vor Zahlung ein Anspruch des Nachlasses oder der Erben zu bejahen.<sup>5</sup>

Rentenansprüche unterliegen wie sonstige Unterhaltsansprüche der **Umstandsklausel** (*clausula rebus sic stantibus*). Künftige Veränderungen, die sich zB aus einem höheren Rentenanspruch des Klägers wegen Vermehrung seiner Bedürfnisse oder infolge inflationärer Entwicklung ergeben können, rechtfertigen eine **Renten Anpassung**, müssen aber gesondert eingeklagt werden. Sollte einer Herabsetzung der geschuldeten Rente berechtigt sein, müssten dies die Beklagten mit Oppositionsklage geltend machen. Eine Berücksichtigung derartiger Änderungen bereits im Titel ist mangels Bestimmtheit (§ 7 Abs 1 EO) nicht möglich.<sup>6</sup> Nur dort, wo nach allgemeiner Lebenserfahrung schon **im Vorhinein mit einer Änderung der Verhältnisse** zu einem bestimmten Zeitpunkt **zu rechnen ist**, ist schon bei der Bemessung der Rente auf künftige Verhältnisse Bedacht zu nehmen, ohne dass es einer darauf gerichteten Einwendung des Verpflichteten bedürfte. Auf die ungewisse Möglichkeit des Eintritts künftiger Umstände, die die Rentenverpflichtung beeinträchtigen können, ist bei der Bemessung nicht Bedacht zu nehmen. Es liegt daher grundsätzlich am Verurteilten, bei Änderungen der Verhältnisse auf ihre Berücksichtigung zu dringen.<sup>7</sup> **Unvorhersehbare** Änderungen können in einem **späteren** Prozess **geltend** gemacht werden, ohne dass dem die materielle Rechtskraft des Urteils im Vorprozess entgegensteht.<sup>8</sup> Auf die Erhöhung von Verdienstentgangsrenten gerichtete Ansprüche sind auch dann Rentenforderun-

gen, wenn sie im Folgeprozess bloß für einen bestimmten in der Vergangenheit liegenden Zeitraum begehrt werden.<sup>9</sup>

Der **Einwand der unzureichenden Deckungssumme** muss bereits in einem Prozess über einen die Deckungssumme nicht ausschöpfenden Betrag erhoben werden, wenn die anspruchsbegründenden Umstände der Rentenerhöhung schon in diesem Prozess bekannt sein mussten.<sup>10</sup>

**Ausnahmsweise** kann der Geschädigte eine **Kapitalabfindung** wählen (§ 14 Abs 3 EKHG). Sie setzt eine **Abwägung der Interessen** des Geschädigten und des Schädigers voraus: Einerseits kann sie der Geschädigte nur aus wichtigem Grund, an dessen Beurteilung ein strenger Maßstab anzulegen ist, verlangen, zum andern muss sie dem Schädiger wirtschaftlich zumutbar sein; Letzteres wird namentlich bei Deckung durch die Versicherung zu bejahen sein.<sup>11</sup> **Wichtige Gründe** sind etwa der Kapitalbedarf zur Schaffung einer neuen Erwerbsquelle<sup>12</sup> oder die Anschaffung einer Ersatzwohnung nach Verlust der Dienstwohnung.<sup>13</sup> Der **Höhe** nach orientiert sich die Kapitalabfindung am **Gegenwartswert der Rente**: Bei einer Rente von bestimmter Dauer ist dieser Wert die Summe aller künftigen Leistungen; die einzelnen künftigen Leistungen sind allerdings jeweils für die Zeit vom Abfindungstag bis zu ihrer Fälligkeit (im Ausmaß der gesetzlichen Zinsen) abzuzinsen. Bei Renten von unbestimmter Dauer ist der Wert nach den Regeln der **Wahrscheinlichkeitsrechnung** (Versicherungsmathematik) zu ermitteln;<sup>14</sup> dabei ist der Gesamtwert aller noch nicht fälligen Einzelleistungen in einem Gesamtbetrag festzustellen. Die damit verbundene Unwägbarkeit muss in Kauf genommen werden. Für eine **regelmäßige Indexbindung** tritt hingegen *Ch. Huber* ein.<sup>15</sup> Die **Kapitalisierung** hat – außer in Generalabfindungsvergleichen – keine besondere praktische Bedeutung<sup>16</sup> und ist mit größter **Vorsicht** anzuwenden.<sup>17</sup> Erfahrene Praktiker raten davon ab, Rentenansprüche zu kapitalisieren, was insbesondere in Niedrigzinsphasen zu berücksichtigen ist.

## 6. Ansprüche bei Tötung

**Literatur:** *Welser*, Schadenersatzrechtliche Grundfragen bei Berechnung des entgangenen Unterhaltes, JBI 1968, 342; *Piegler*, Die Familie im Schadenersatzrecht, NZ 1970, 161; *Apathy*, Schadenersatz wegen entgangenen Unterhaltes und Wiederverheiratung, JBI 1983, 397; *Werndl*, Schadenersatzrenten wegen Unterhaltsentgangs – Steu-

\* Teil I abgedruckt in SV 2023/2, 75.

erliche Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten, ZVR 1989, 353; *Mirecki*, Bemerkungen zum Ersatz des Unterhaltsschadens, ÖJZ 1990, 755 und 793; *Koziol*, Die Tötung im Schadenersatzrecht, in FS Widmer (2003) 203; *Neumayr/H. Steiner*, Schadenersatzrenten und ihre Besteuerung, Zak 2007, 63; *Hinteregger in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON (2010) § 1327 Rz 1 ff; *Ch. Huber*, Das Ausmaß des Ersatzes bei Tötung des Unterhaltsschuldners im Spannungsfeld zwischen tatsächliche Entgangenem und gesetzlich Geschuldetem (§ 1327 ABGB, § 12 Abs 2 EKHG), in FS Reischauer (2010) 153; *Koziol/Apathy/B. A. Koch*, Österreichisches Haftpflichtrecht III<sup>3</sup> (2014) Kap A.2 Rz 100 bis 102; *Schauer in Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup>, §§ 12 – 14 EKHG Rz 11 bis 16; *Obermaier*, Bestattungskosten und überholende Kausalität, Zak 2017, 108; *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht II<sup>3</sup> (2018) Kap A.5 Rz 142 bis 181; *Reischauer*, Anspruch eines erst nach der Verletzung gezeugten Kindes auf Ersatz nach § 1327 ABGB, JBI 2018, 204; *Hinteregger in Buse/Staudinger*, Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht III (2019) Österreich Rz 379 bis 389; *Danzl in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>6</sup> (2020) § 1327 Rz 1 ff; *Ch. Huber in Schwimann/Neumayr*, ABGB-Taschenkommentar<sup>5</sup> (2021) § 1327 Rz 1 ff; *Fucik in Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch des Verkehrsunfalls VI<sup>3</sup> (2022) Rz 764 ff.

### 6.1. Allgemeines

Nach § 1327 ABGB müssen, wenn aus einer körperlichen Verletzung der **Tod** erfolgt, nicht nur alle Kosten, sondern es muss auch den **Hinterbliebenen**, für deren **Unterhalt** der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

§ 12 Abs 1 Z 5 EKHG präzisiert die Ersatzpflicht dahin, dass im Falle der Tötung die Kosten angemessener **Bestattung** zu ersetzen sind, und § 12 Abs 2 EKHG sieht für den Fall, dass der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis stand, dessentwegen er diesem kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und dass dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf **Unterhalt** entzogen ist, vor, dass der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten hat, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die anderen in § 12 EKHG für den Fall der Tötung vorgesehenen Ersatzansprüche kommen jenen bei der **Verletzung** gleich.

Weitere Vorschriften finden sich in § 146 LFG, § 11 AtomHG 1999, §§ 3 und 4 Reichshaftpflichtgesetz, § 163 MinroG sowie § 176 Abs 3 ForstG.

Das **Mitverschulden** des Getöteten ist nach der Rechtsprechung den Anspruchsberechtigten zuzurechnen.<sup>18</sup>

### 6.2. Unterhaltsentgang

#### 6.2.1. Allgemeines

Der **Anspruch** auf Ersatz des entgangenen Unterhalts **entsteht erst mit dem Tod des Verletzten**; solange

dieser lebt, besteht zwischen Schädiger und Unterhaltsberechtigten kein Rechtsverhältnis und deshalb stehen diesen Ersatzansprüche gegen den Schädiger nicht zu.<sup>19</sup>

Der Unterhaltersatzanspruch nach § 1327 ABGB (auch gemäß § 12 Abs 2 EKHG) ist kein Unterhaltsanspruch, sondern ein **eigener (originärer)**, also nicht vom getöteten Unterhaltspflichtigen abgeleiteter **Schadenersatzanspruch**.<sup>20</sup> Das ist für das Insolvenzrecht (der Anspruch gewährt – anders als der Unterhaltsanspruch [§ 5 IO] – einen Teilnahmeanspruch am Insolvenzverfahren),<sup>21</sup> aber auch für die Verjährung (maßgeblich ist § 1489 ABGB, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf § 6 DHG)<sup>22</sup> und die schadenersatzrechtliche Vorteilsausgleichung<sup>23</sup> bedeutsam.

Als **Entgang** im Sinne des § 1327 ABGB ist alles, was der Hinterbliebene erzielte, wäre der nach dem Gesetz Unterhaltspflichtige noch am Leben, anzusehen,<sup>24</sup> doch werden vertragliche Unterhaltsansprüche dabei nicht berücksichtigt.<sup>25</sup> Der Unterhaltersatzanspruch orientiert sich dabei am **tatsächlich entzogenen Unterhalt**; für die Ermittlung des Entgangenen sind somit die tatsächlich erbrachten Unterhaltscharakter aufweisenden Leistungen maßgebend, auch wenn sie „*reichlich bemessen*“ sind, sofern sie nur nicht auffallend über das gesetzliche Ausmaß des Unterhalts hinausgehen, also noch „*einigermaßen im Verhältnis*“ zu diesem stehen.<sup>26</sup> Nach dem Wortlaut des § 12 Abs 2 EKHG gebührt hingegen nur der Ersatz des nach dem Gesetz zustehenden Unterhalts. Der **gesetzliche Unterhaltsanspruch** ist dabei jedoch der **Mindestanspruch**:<sup>27</sup> Ist der tatsächlich entzogene Unterhalt niedriger als der gesetzliche, so liegt der Schaden des Hinterbliebenen darin, dass seine Unterhaltsforderung für die Zukunft untergegangen ist; infolge der Tötung verlor er die Möglichkeit, den (gesamten) gesetzlichen Unterhalt einzufordern.<sup>28</sup>

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich auch auf den **Ausstattungsanspruch** gemäß § 1220 ABGB<sup>29</sup> sowie auf Ansprüche, die der Getötete erst später oder nach Eintritt einer Bedingung (zB der Geburt eines Kindes) zu erfüllen hätte.<sup>30</sup> Das gilt namentlich auch für entgangene oder in Zukunft entgehende **Pflege- und Betreuungsleistungen** des getöteten Elternteils; dabei ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass der Getötete die Betreuung des Kindes in Zukunft übernommen hätte.<sup>31</sup>

Der ersatzpflichtige Schädiger kann dem Hinterbliebenen **Unterhaltspflichtigen Dritter** diesem gegenüber **nicht mit Erfolg entgegenhalten**;<sup>32</sup> die Ersatzpflicht nach § 1327 ABGB bzw gemäß § 12 Abs 2 EKHG geht primären (anderer Elternteil) und subsidiären Unterhaltspflichten (Großeltern) vor.<sup>33</sup>

Dem Mitverschulden des Geschädigten steht im Falle der Tötung das **Verschulden des Getöteten** gleich (so ausdrücklich § 7 Abs 2 EKHG). Die frühere Rechtsprechung, nach der das Mitverschulden des Getöteten nur dann mit Erfolg eingewendet werden kann, wenn der anspruchsberechtigte Hinterbliebene auch Erbe des Getöteten ist,<sup>34</sup> ist somit überholt. Zwar scheint der Anwendung des § 1304 ABGB die Erwägung, dass den (mittelbar) Geschädigten kein Mitverschulden trifft, entgegenzustehen, doch ist § 7

Abs 2 EKHG insofern analogiefähig, als das **Mitverschulden des Unterhaltsverpflichteten** an dessen Tod dem Unterhaltsberechtigten – als dessen Risikosphäre – eher zuzurechnen ist als dem Schädiger.<sup>35</sup> Bei der Ermittlung des Ersatzanspruchs des Hinterbliebenen ist von dem auf diesen entfallenden Gesamtschaden zuerst ein allfälliger Vorteil abzuziehen und erst danach die Schadensteilung entsprechend den Verschuldensquoten vorzunehmen.<sup>36</sup>

## 6.2.2. Anspruchsberechtigte

### 6.2.2.1. Allgemeines

Anspruchsberechtigt ist, wem nach dem Gesetz Unterhaltsansprüche gegen den Getöteten zustanden. Das sind also Kinder (und Enkel [§ 231 ABGB]), Eltern (und Großeltern [§ 234 ABGB]), Ehegatten (§ 94 ABGB), geschiedene Ehegatten (§§ 66 ff EheG), eingetragene Partner (§ 12 EPG) und Personen, zwischen denen eine eingetragene Partnerschaft aufgelöst worden war (§§ 20 und 21 EPG); bloß vertragliche Ansprüche reichen hierzu – wie schon erwähnt – nicht aus.<sup>37</sup> Zum Unterhalt zählen auch Naturalleistungen. Diese sind den Berechtigten anteilig, im Zweifel nach Kopfteilen, zu ersetzen.<sup>38</sup>

Kommen Beistandsleistungen (insbesondere in Haus und Garten) mehreren Personen zugute, so stehen die Ersatzansprüche – solange es nicht zu einer Zession gekommen ist – **anteilig** zu.<sup>39</sup>

**Nicht** anspruchsberechtigt sind deshalb der Lebensgefährtin,<sup>40</sup> der Verlobte,<sup>41</sup> das **Stiefkind**<sup>42</sup> und das **Pflegekind** (§ 186 ABGB).

Der durch eine **eingetragene Partnerschaft** mit dem Getöteten Verbundene ist einem Ehegatten gleichzuhalten.

In § 12 Abs 2 Satz 2 EKHG ist der Unterhaltsanspruch des *nasciturus* geregelt: Die Bestimmung stellt indes klar, dass nur jener **Ungeborene ersatzberechtigt** ist, der im Zeitpunkt der Verletzung bereits gezeugt ist; der erst nach der Verletzung Gezeugte hat somit keinen Unterhaltersatzanspruch. Die Rechtsprechung überträgt diese ihrem Sinn nach eher zweifelhafte Regelung auch auf die Ersatzansprüche des *nasciturus* gemäß § 1327 ABGB.<sup>43</sup>

Der Hinterbliebene kann nur den Ersatz seines Unterhalts begehren, wohingegen er den Ersatz für die Versorgung seiner – noch nicht volljährigen – Kinder, die einen unmittelbaren Anspruch haben, nur in deren Namen als gesetzlicher Vertreter einfordern kann.<sup>44</sup>

### 6.2.2.2. Eltern

Eltern des Getöteten sind nur anspruchsberechtigt, wenn ihnen im Unfallzeitpunkt ein **Anspruch nach § 234 ABGB** zustand, wenn sie sich vor allem also nicht selbst zu erhalten imstande waren bzw der Unterhalt nicht beim primär leistungspflichtigen Ehegatten eingebracht werden konnte.<sup>45</sup> Dieser Unterhalt kann vom Kind auch in Form von **Naturalleistungen** (Dienste) erbracht worden sein.<sup>46</sup>

### 6.2.2.3. Kinder

Der gesetzliche Unterhaltsanspruch bildet die **Untergrenze** des ersatzfähigen Unterhaltsentgangs. Der gesetzliche Unterhaltsanspruch von Kindern währt **bis zu deren Selbsterhaltungsfähigkeit**.<sup>47</sup> Das Maß der Bedürfnisse des Kindes richtet sich nach dessen Lebensverhältnissen.<sup>48</sup>

Selbst ein **Volljähriger** mit abgeschlossener Berufsausbildung, der in diesem Beruf auch ein weit über dem Existenzminimum liegendes Eigeneinkommen erzielt, ist unter Umständen etwa dann **nicht selbsterhaltungsfähig**, wenn er infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung auf die elterliche Betreuung angewiesen ist; so gebührt etwa einer **schwerstbehinderten**, permanent auf fremde Hilfe angewiesenen und nur mittels Rollstuhls mobilen Frau, der durch die Tötung ihres Vaters erhöhter Geldaufwand zur Erlangung notwendiger bisher vom Vater erbrachter Pflegeleistungen erwächst, dafür Ersatz, soweit ihr Einkommen zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreicht.<sup>49</sup>

Die Unterbringung in einem **Heim** kann anspruchsberechtigten Waisen zur Minderung des Unterhaltsbedarfs nicht zugemutet werden.<sup>50</sup>

### 6.2.2.4. Anspruch des hinterbliebenen Ehegatten

Bei der Bemessung des Ersatzanspruchs des hinterbliebenen Anspruchsberechtigten ist stets von den Verhältnissen (bis) **zum Todes- bzw Verletzungszeitpunkt** auszugehen;<sup>51</sup> das gilt namentlich für das **Einkommen** des Getöteten.

Die Unterhaltsrente des hinterbliebenen Ehegatten ist im **Urteilsspruch** mit der mutmaßlichen Lebensdauer des Getöteten,<sup>52</sup> nicht etwa mit dem Zeitpunkt einer allfälligen Wiederverhehlung oder des Eingehens einer Lebensgemeinschaft zu **begrenzen**.<sup>53</sup>

Laufende **Einnahmen** mindern den Ersatzanspruch des Hinterbliebenen, und zwar auch insoweit, als sie aus letztwilligen Zuwendungen oder dem gesetzlichen Erb- oder Pflichtteil herrühren, jedenfalls dann, wenn sie schon bisher zum Unterhalt der Familie verwendet wurden; dagegen ist der Stamm der Verlassenschaft nicht anzurechnen.<sup>54</sup>

Ist der überlebende Ehegatte nur deshalb in den Besitz der gesamten Verlassenschaft gelangt, weil die Kinder zu seinen Gunsten auf ihren Erbteil verzichtet haben, so handelt es sich insoweit um eine Leistung Dritter, die nicht dem Schädiger zugutekommen sollte; nur der gesetzliche Erbteil ist zu berücksichtigen.<sup>55</sup>

Das erst nach dem Tod des Ehegatten erzielte **Arbeits-einkommen** ist nicht anzurechnen,<sup>56</sup> wohl aber das eigene Einkommen, soweit es zu Lebzeiten des Getöteten freiwillig für den Unterhalt des Hinterbliebenen herangezogen wurde.<sup>57</sup>

Gab die Witwe ihre **Berufstätigkeit** nach dem Tod ihres Ehegatten auf, um sich dem Haushalt und der Betreuung ihrer Kinder zu widmen, so muss die sich daraus ergebende Vermögenseinbuße als Verdienstentgang, der als

mittelbarer Schaden nicht ersatzfähig ist, bei der Gegenüberstellung ihres Vermögens bei fiktivem schadensfreiem Verlauf und ihrer Vermögensverhältnisse infolge des Schadensereignisses außer Betracht bleiben.<sup>58</sup>

Steht indes fest, dass die Witwe ihre Berufstätigkeit bei schadensfreiem Verlauf im Einvernehmen mit ihrem Ehegatten beendet hätte, so muss sie sich die Einkünfte aus dem nun doch fortgesetzten Erwerb nicht anrechnen lassen; maßgeblich ist insofern die von den Eheleuten beabsichtigte Änderung ihrer Lebensgestaltung.<sup>59</sup>

Bei der **Berechnung** des Unterhaltsentgangs ist vom **fiktiven Nettoeinkommen** des Getöteten auszugehen, weil dieser die auf die Abgaben und Beiträge entfallenden Teile seines Einkommens nicht zur Versorgung der Familie hätte verwenden können.<sup>60</sup> Dabei ist die Ersatzleistung so zu bemessen, dass sie **unter Berücksichtigung der** von ihr wieder abzuziehenden **Abgabenbeträge** dem Nettoschaden entspricht.<sup>61</sup> Andererseits sind **Einkommensteuerrückvergütungen** auf die Unfallrente anzurechnen.<sup>62</sup> Die Bemessung der Unterhaltersatzleistung hat sich daran zu orientieren, dass der **Hinterbliebene weder besser noch schlechter gestellt** sein darf, als wenn der Unterhaltsberechtigte nicht ums Leben gekommen wäre.<sup>63</sup> Der Witwe ist auch dafür Ersatz zu leisten, dass sie die **Dienstwohnung** des getöteten Ehegatten **räumen** muss.<sup>64</sup>

Zu ersetzen sind ferner entgangene **Beistandsleistungen in der Haushaltsführung**. Durch den Ersatz derart entgangener Beistandsleistungen ist der Überlebende so zu stellen, wie er stünde, wenn der Getötete seine Leistungen im bisherigen Ausmaß weiter erbracht hätte.<sup>65</sup> Deshalb kommt es bei der Berechnung dieses Ersatzanspruchs nicht auf den Nettoverdienst einer Haushaltshilfe, sondern darauf an, was der Hinterbliebene aufwenden müsste, um derartige Leistungen einer Haushaltshilfe zu erlangen.<sup>66</sup> Daher muss der **Geldwert der entgangenen Haushaltsführung** ermittelt werden. Der Geschädigte muss sich nämlich auf die im Alltag übliche Weise und ohne Einschränkungen hinnehmen zu müssen, wirtschaftlich gleichwertige Dienste verschaffen können. Der infolge Tötung des Ehegatten entstehende Mehraufwand für die Haushaltsführung und die Betreuung der Familie ist nach Abzug des an Unterhaltsaufwand Ersparnis zu ersetzen. Anhaltspunkte für die Bemessung dieses Aufwands liefert die vergleichsweise Heranziehung der für eine **Ersatzkraft** erforderlichen Aufwendungen,<sup>67</sup> in der Regel also der **Bruttolohn** einer entsprechenden **professionellen Ersatzkraft**.<sup>68</sup> Letztlich kann der Entgang von Beistands- und Betreuungsleistungen aber wohl nur nach § 273 ZPO bemessen werden.<sup>69</sup>

Schließlich sind auch die **Kosten der Erhaltung und des Betriebs** eines auch zur Befriedigung der Bedürfnisse des Hinterbliebenen verwendeten **Kraftfahrzeugs** zu ersetzen; dazu gehören auch die laufenden Leasingraten abzüglich des darin enthaltenen Kaufpreisanteils, der pro Monat die durch die kalkulierte Vertragslaufzeit geteilte Differenz zwischen Anschaffungspreis und (kalkuliertem)

Restwert nach dem der Kalkulation zugrunde gelegten voraussichtlichen Vertragsende beträgt.<sup>70</sup>

Der **Unterhaltsentgang** des hinterbliebenen Ehegatten ist, bezog (auch) der getötete Ehegatte ein Einkommen, wie folgt zu **berechnen**:<sup>71</sup>

- Zunächst ist das **Gesamt(netto)einkommen** beider Ehegatten um die **fixen Haushaltskosten** zu **mindern**.
- Sodann ist festzustellen, welche Anteile des verbliebenen Betrags zur Deckung der Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder aufgewendet wurden (**Konsumquoten**).
- Der Konsumquote des hinterbliebenen Ehegatten ist der vom Getöteten – entsprechend dem Verhältnis der Einkommen der Ehegatten – getragene **Anteil** an den **Fixkosten hinzuzurechnen**.
- Von dieser so vermehrten Konsumquote des hinterbliebenen Ehegatten ist dessen **Eigeneinkommen**, das allerdings vorher noch um dessen Anteil an den Fixkosten und dessen Anteil am Unterhalt (das ist die Konsumquote) der Kinder zu mindern ist, **abzuziehen**; beide Anteile sind wiederum entsprechend dem Beitrag des hinterbliebenen Ehegatten zum Gesamteinkommen zu ermitteln.
- Auf den so errechneten Unterhaltsentgang hat sich der Hinterbliebene die **Pensionsleistungen** des Sozialversicherungsträgers **anrechnen** zu lassen.
- Stellten beide Ehegatten ihr Einkommen für Fixkosten, den Unterhalt der Kinder und den Lebensbedarf der Partner anteilig zur Verfügung, so ist weiters der dem Anteil des hinterbliebenen Ehegatten (entsprechen dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten) am Unterhalt (**Konsumquote**) der Kinder entsprechende Anteil abzuziehen.<sup>72</sup>

Zum besseren Verständnis dieser – gewiss nicht einfachen – Berechnungsmethode diene das Beispiel der Abbildung 1.

**Fixe Haushaltskosten** sind alle Kosten der Haushaltsführung, die trotz Wegfalls des Getöteten im Wesentlichen gleich bleiben und Unterhaltscharakter aufweisen:<sup>73</sup> Solche sind etwa bestimmte Haushaltsausgaben (Mietzins, Gas, Strom, Wasser, Versicherungen),<sup>74</sup> unter Umständen aber auch Kosten eines Kraftfahrzeugs, sofern sie sich durch den Wegfall des getöteten Haushaltsangehörigen nicht wesentlich ändern,<sup>75</sup> oder Rückzahlungsraten aus einem Darlehen zur Errichtung eines Eigenheims.<sup>76</sup>

Dazu ist noch Folgendes zu beachten:

Zum **Ersatz der vollen Wohnungskosten** kommt es etwa, wenn nach der Tötung beider Eltern zur Betreuung der minderjährigen Kinder deren Tante mit ihrem Kind und eine Großmutter in die Wohnung ziehen.<sup>77</sup> Zum Unterhaltsentgang zweier unehelicher Kinder zählen auch die Kreditraten, die deren Vater bis zu seinem Tod für das ihm allein gehörige von ihm gemeinsam mit deren Mutter und ihnen bewohnte Haus bestritt und die nun von den Kindern als

Erben zur Aufrechterhaltung ihrer Wohnmöglichkeit zu tragen sind. Dass die Mutter die Verpflichtung zur Kreditrückzahlung im Rahmen eines Erbschaftskaufs übernommen hat, entlastet den Schädiger nicht. Da ihr als nicht unterhaltsberechtigter Lebensgefährtin des Vaters keine Konsumquote zugerechnet werden darf, haben die Kinder jeweils Anspruch auf Ersatz der halben Kreditraten.<sup>78</sup>

**Fällt** wegen der Unterhaltsrente die bisher gewährte **Ausgleichszulage weg**, kann dies zur Erhöhung der Rente führen, doch liegt im Wegfall der Rezeptgebührenbefreiung nur ein mittelbarer Schaden.<sup>79</sup>

Die **Berücksichtigung der Einkommensteuer** bei der Rentenbemessung ist jedenfalls vertretbar.<sup>80</sup> Setzt die Finanzbehörde die Steuerpflicht letztlich niedriger an als vom Gericht angenommen und zugesprochen, so steht dem Haftpflichtigen ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch zu.

Haben die Ehegatten ihren Haushalt einvernehmlich so gestaltet, dass dort ein **nicht unterhaltsberechtigter Angehöriger mitversorgt** wurde, so ist auch der auf diesen Haushaltsangehörigen entfallende Anteil des Schadens zu ersetzen.<sup>81</sup>

### 6.2.3. Änderungen in der Zukunft

Können **künftige Änderungen** der für die Rente maßgeblichen Verhältnisse schon gegenwärtig (Schluss der Verhandlung erster Instanz) verlässlich beurteilt werden, so sind sie zu **berücksichtigen**.<sup>82</sup> Da eine sichere Prognose auf längere Sicht in aller Regel nicht möglich ist (was namentlich auch für die Einkommensverhältnisse gilt), kommt es bei der Bemessung der Rente auf den gewöhnlichen, also **wahrscheinlichen Lauf der Dinge** (§ 1293 ABGB) an.<sup>83</sup>

Diesen der Rentenbemessung immanenten Unsicherheitsfaktor hat der Gesetzgeber in Kauf genommen.

Bei der erstmaligen Rentenbemessung **unvorhersehbare** Änderungen dürfen in einem späteren Rechtsstreit mit **(Ergänzungs-)Klage** geltend gemacht werden, gilt doch auch für Renten nach § 1327 ABGB die **Umstandsklausel**, und zwar insbesondere für deren Höhe und die hierfür maßgeblichen Kriterien (wie [wesentliche] Geldentwertung<sup>84</sup> und die Änderung der Lohn- und Wirtschaftsverhältnisse, zumal die Verknüpfung des Rentenbegehrens mit einer **Wertsicherung nicht** möglich ist).<sup>85</sup>

Im Gegensatz zur Verdienstentgangsrente nach § 1325 ABGB hängt die Unterhaltersatzrente des Hinterbliebenen gemäß § 1327 ABGB in zeitlicher Hinsicht in erster Linie von der **mutmaßlichen Dauer der Unterhaltungspflicht des Getöteten** ab. Da diese – dem überlebenden Ehegatten gegenüber – in der Regel mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen endet, muss dessen wahrscheinliche natürliche Lebensdauer ermittelt werden;<sup>86</sup> maßgeblich sind die Verhältnisse im Einzelfall,<sup>87</sup> doch kann bei Unwägbarkeiten auch **richterliches Ermessen** herangezogen werden (§ 273 ZPO).<sup>88</sup> Grundsätzlich ist der Unterhaltsanspruch mit jenem Zeitraum zu begrenzen, für dessen Dauer der Getötete mutmaßlich zur Alimentierung verpflichtet gewesen wäre,<sup>89</sup> doch kann eine solche Begrenzung entfallen, wenn der Getötete den Hinterbliebenen nach der Lebenserfahrung überlebt hätte;<sup>90</sup> das gilt nicht, wenn bloß die vermutliche Lebenserwartung gleich groß ist.<sup>91</sup> Die weitere Begrenzung der Rente mit dem Pensionsantrittsalter des Getöteten<sup>92</sup> kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn eine Prognose der Einkommensentwicklung für die Zeit nach dem (fiktiven) Übertritt des Getöteten in den Ruhestand – wie zumeist – gar nicht möglich ist;<sup>93</sup> das gilt besonders auch für **selbständig** Erwerbstätige

Gesamteinkommen:	Getöteter (60 %)	3.600	
	Hinterbliebener (40 %)	+ 2.400	
		<hr/>	6.000 6.000
abzüglich fixe Haushaltskosten			– 1.000
			<hr/>
			5.000
Konsumquoten	Hinterbliebener	2.000	
	Getöteter	2.000	
	Kind	1.000	
		<hr/>	2.000 2.000
Maßgebliche Konsumquote zuzüglich Fixkostenanteil des	Hinterbliebener	2.000	
	Getöteten (60 %)		+ 600
			<hr/>
			2.600
abzüglich Einkommen des davon abzüglich Fixkostenanteil abzüglich Anteil an Konsumquote	Hinterbliebenen	2.400	
	40 %		– 400
	des Kindes (40 %)		– 400
		<hr/>	1.600 – 1.600
			<hr/>
			1.000
abzüglich Pensionsversicherungsleistungen des Sozialversicherungsträgers Ersatzfähiger Unterhaltentgang			– 800
			<hr/>
			200

Abbildung 1

ge.<sup>94</sup> Für Zeiträume, in denen der Getötete auch ohne das schädigende Ereignis schon verstorben wäre, gebührt kein Unterhalt mehr, doch kann auch danach noch eine allfällige Differenz zwischen der Witwen- bzw Witwenpension, die der hinterbliebene Ehepartner erhalten hätte, wenn der Verstorbene länger gelebt hätte, und der niedrigeren tatsächlichen Pensionsleistung zu ersetzen sein.<sup>95</sup>

Wie beim Verdienstentgang kommt auch beim Unterhaltentgang aus – vom Geschädigten zu beweisenden<sup>96</sup> – besonderen Gründen eine **Kapitalabfindung** infrage.<sup>97</sup>

### 6.2.4. Vorteilsausgleichung

Da der Hinterbliebene (materiell) nicht besser gestellt werden soll, als wenn der Unterhaltspflichtige noch am Leben wäre,<sup>98</sup> sind entsprechende **Abzüge** vom entgangenen Unterhalt **denkbar**; dafür behauptungs- und **beweis-pflichtig** ist stets der **Schädiger**. Obwohl die Arbeitskraft der Witwe, deren häusliche Pflichten dem getöteten Ehegatten gegenüber weggefallen sind, dadurch freigesetzt wird, erblickt die Rechtsprechung darin keinen messbaren anrechenbaren Vorteil, weil insofern aus der Schadensminderungsobliegenheit nicht abgeleitet werden könne, dass die Witwe deshalb einem zumutbaren Erwerb nachgehen könne.<sup>99</sup>

**Erträge aus** einem der Witwe letztwillig zugewendeten und von ihr **fortgesetzten Unternehmen** können – gegebenenfalls unter Abzug eines Unternehmerlohns – als anrechenbarer **Vorteil** berücksichtigt werden.<sup>100</sup>

Dagegen muss sich der Hinterbliebene, dessen Mitwirkung im Erwerb des getöteten Ehegatten wegen des Todesfalls wegfällt, **Einkünfte aus einem zumutbaren Erwerb anrechnen** lassen, soweit ein solcher angesichts der Kinderbetreuung oder des fortgeschrittenen Alters nicht außer Betracht bleibt.<sup>101</sup>

Geht der überlebende Ehegatte eine **Lebensgemeinschaft** ein, so ruht sein Unterhaltersatzanspruch zwar nicht, doch hat er sich Unterhaltsleistungen des Lebensgefährten als Vorteil anrechnen zu lassen.<sup>102</sup> Mit der **Wiederverhehlung** des hinterbliebenen Ehegatten erlischt hingegen dessen Ersatzanspruch, weil er damit endgültig aus dem Kreis der nach § 1327 ABGB Ersatzberechtigten ausscheidet.<sup>103</sup> Gleiches muss gelten, wenn der Überlebende eine eingetragene Partnerschaft eingeht.

Durch das schädigende Ereignis ausgelöste **Leistungen Dritter** muss sich der Geschädigte nur dann als Vorteil anrechnen lassen, wenn dies dem Zweck des Schadenersatzes entspricht und nicht zu einer unbilligen Entlastung des Schädigers führt. Maßgeblich sind in teleologischer Betrachtungsweise die Art der erlangten Leistung und der vom Dritten bei der Leistung verfolgte Zweck.<sup>104</sup> Demgemäß sind etwa die **Witwenrente bzw -pension**,<sup>105</sup> die **Waisenrente**,<sup>106</sup> die **Witwer- und die Waisenpension** nach dem PG<sup>107</sup> sowie die **Firmenpension** nach einer unternehmensinternen Pensionsordnung zum Ausgleich des Einkommensverlustes<sup>108</sup> **anzurechnen, nicht dagegen** aber die Abfertigung<sup>109</sup> sowie die Unfalls-<sup>110</sup> und die

Lebensversicherungssumme,<sup>111</sup> weil im Gegensatz zur Schadensversicherung bei der Summenversicherung ein Forderungsübergang wie nach § 67 VersVG nicht vorgesehen ist und eine Anrechnung den Schädiger daher unbilligerweise entlasten würde.<sup>112</sup>

### 6.3. Ersatz sonstiger Kosten

Zu ersetzen sind nur jene **Kosten**, die **mit dem Tod in adäquatem Kausalzusammenhang** stehen,<sup>113</sup> insbesondere die Kosten des **Begräbnisses**<sup>114</sup> sowie der Errichtung und ersten Ausstattung der **Grabstätte**<sup>115</sup> und des **Grabmals**,<sup>116</sup> **nicht** aber die darüber hinausgehenden Kosten eines **Familiengrabs**<sup>117</sup> und auch **nicht** die Kosten der **Instandhaltung und Pflege der Grabstätte**.<sup>118</sup> Für das **Ausmaß** des Ersatzes sind stets der Ortsgebrauch, der Stand und das Vermögen des Verstorbenen im Sinne des § 549 ABGB bestimmend.<sup>119</sup>

Weiters sind die Kosten des üblichen **Totenmahls** und der **Trauerkleidung**, die Kosten der **Zureise naher Angehöriger** zum Begräbnis und die Kosten eines **Nachrufs** und von **Todesanzeigen** zu ersetzen.<sup>120</sup>

Die Bestimmung der Höhe des Ersatzbetrags wird in der Regel nicht als erhebliche Rechtsfrage angesehen.<sup>121</sup>

### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> RIS-Justiz RS0019225; zB OGH 26. 5. 1997, 2 Ob 79/97z; zuletzt OGH 20. 6. 2017, 2 Ob 142/16w.
- <sup>2</sup> RIS-Justiz RS0104094; zB OGH 28. 2. 1961, 2 Ob 456/60, SZ 34/27; zuletzt OGH 23. 11. 2016, 1 Ob 146/16a.
- <sup>3</sup> OGH 29. 9. 1987, 2 Ob 46/87; 26. 11. 2009, 2 Ob 119/09b.
- <sup>4</sup> OGH 20. 7. 1989, 7 Ob 26/89; 20. 2. 2006, 2 Ob 84/04y.
- <sup>5</sup> *Reischauer in Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup>, § 1418 Rz 3.
- <sup>6</sup> RIS-Justiz RS0000653; zuletzt OGH 17. 12. 2020, 9 Ob 59/20x.
- <sup>7</sup> RIS-Justiz RS0030897; zuletzt OGH 17. 12. 2020, 9 Ob 59/20x; 28. 1. 2021, 8 Ob 98/20z.
- <sup>8</sup> OGH 20. 12. 2004, 2 Ob 228/04z.
- <sup>9</sup> OGH 20. 6. 2017, 2 Ob 142/16w.
- <sup>10</sup> OGH 20. 6. 2017, 2 Ob 142/16w; *Solé/Veith*, Schadensrente, 216 ff; *Salficky*, Rechtsfragen zur Rentenkürzung bei unzureichender Haftpflichtversicherungssumme, ÖJZ 2018, 192.
- <sup>11</sup> *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1325 Rz 26; *Apathy*, EKHG, § 14 Rz 2.
- <sup>12</sup> Vgl OGH 30. 8. 1988, 2 Ob 48/87, ZVR 1989/107 (Betriebsumstellung).
- <sup>13</sup> ZB OGH 14. 11. 1968, 2 Ob 309/68; 26. 4. 2001, 6 Ob 203/00x.
- <sup>14</sup> OGH 30. 8. 1988, 2 Ob 48/87.
- <sup>15</sup> *Ch. Huber in Schwimann/Neumayr*, ABGB-Taschenkommentar<sup>5</sup>, § 1325 Rz 12.
- <sup>16</sup> *Solé/Veith*, Schadensrente, 214.
- <sup>17</sup> Siehe auch *Ch. Huber in Schwimann/Neumayr*, ABGB-Taschenkommentar<sup>5</sup>, § 1325 Rz 10 (insbesondere zu den in Niedrigzinsphasen viel zu hohen Abzinsungsfaktoren).
- <sup>18</sup> RIS-Justiz RS0027341; *Danzl in Koziol/Bydlinski/Bollengerger*, ABGB<sup>6</sup>, § 1327 Rz 10.
- <sup>19</sup> ZB OGH 18. 2. 1971, 2 Ob 27/71.
- <sup>20</sup> RIS-Justiz RS0031342; OGH 8. 4. 1936, 1 Ob 210/36, SZ 18/67.
- <sup>21</sup> RIS-Justiz RS0031404; zuletzt OGH 30. 8. 2017, 3 Ob 70/17s.
- <sup>22</sup> OGH 17. 10. 1974, 2 Ob 137/74; 29. 1. 1976, 2 Ob 279/75.
- <sup>23</sup> RIS-Justiz RS0031485.
- <sup>24</sup> OGH 14. 3. 1963, 2 Ob 51/63 ua, ZVR 1963/234.
- <sup>25</sup> OGH 26. 4. 1991, 2 Ob 12/91.
- <sup>26</sup> OGH 2. 9. 1999, 2 Ob 22/97t; 14. 8. 2008, 2 Ob 3/08t.

- 27 OGH 17. 6. 2010, 2 Ob 149/09i, ZVR 2011/121 (Ch. Huber).
- 28 OGH 2. 9. 1999, 2 Ob 243/99w, JBI 2000, 115 (Karollus-Bruner); 21. 6. 2001, 2 Ob 175/00z.
- 29 OGH 6. 7. 1972, 2 Ob 124/72; 27. 1. 2011, 2 Ob 57/10m, ZVR 2011/242 (Ch. Huber).
- 30 OGH 2. 9. 1999, 2 Ob 22/97t.
- 31 OGH 14. 8. 2008, 2 Ob 3/08t (in casu ab der bevorstehenden Pensionierung).
- 32 RIS-Justiz RS0031301.
- 33 OGH 15. 12. 1981, 2 Ob 149/81, RZ 1982/52.
- 34 ZB OGH 17. 10. 1963, 2 Ob 226/63.
- 35 *Koziol*, Haftpflichtrecht I<sup>4</sup>, Kap C.9 Rz 154 ff; *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss des bürgerlichen Rechts II<sup>14</sup> (2015) Rz 1492.
- 36 OGH 8. 5. 1980, 8 Ob 40/80 ua, ZVR 1981/121.
- 37 OGH 26. 4. 1991, 2 Ob 12/91.
- 38 OGH 22. 3. 2018, 2 Ob 197/17k.
- 39 OGH 22. 10. 2019, 2 Ob 17/19t, ZVR 2021/163 (Ch. Huber). Ch. Huber empfiehlt in seiner Entscheidungsanmerkung den jeweiligen Klägern, die Ansprüche der übrigen Unterhaltsgläubiger zu zedieren, was bei minderjährigen Beteiligten allerdings einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf.
- 40 RIS-Justiz RS0031792; RS0022552; zuletzt OGH 29. 8. 2002, 8 Ob 127/02p; *Danzl in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>6</sup>, § 1327 Rz 5.
- 41 RIS-Justiz RS0031792; *Apathy*, EKHG, § 12 Rz 11.
- 42 OGH 23. 11. 1932, 2 Ob 841/32, ZBI 1933/52.
- 43 OGH 30. 1. 1969, 2 Ob 291/68; 4. 5. 2017, 5 Ob 41/17s, ZVR 2018/185 (kritisch Ch. Huber); anderer Ansicht *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1327 Rz 18, der mit beachtlichen Argumenten auch dem nach dem Unfall gezeugten Kind nach § 1327 ABGB den Ersatzanspruch zubilligen will.
- 44 RIS-Justiz RS0031476; siehe auch *Danzl in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>6</sup>, § 1327 Rz 5; Ch. Huber, ZVR 2021, 321 f.
- 45 ZB OGH 14. 6. 1988, 8 Ob 79/87.
- 46 OGH 30. 9. 1965, 2 Ob 307/65, JBI 1966, 208.
- 47 OGH 10. 4. 1997, 2 Ob 55/97w.
- 48 OGH 30. 9. 1965, 2 Ob 307/65 (insbesondere zum Universitätsstudium).
- 49 OGH 10. 4. 1997, 2 Ob 55/97w.
- 50 OGH 16. 6. 1977, 2 Ob 102/77, ZVR 1978/173; 7. 8. 1997, 8 Ob 230/97z.
- 51 ZB OGH 27. 1. 1998, 1 Ob 155/97v, *ecolex* 1998, 551 (*Wilhelm*); 8. 6. 2000, 2 Ob 157/00b.
- 52 RIS-Justiz RS0031767.
- 53 OGH 8. 5. 1980, 8 Ob 40/80 ua; 31. 10. 1989, 2 Ob 87/89 ua.
- 54 Ausführlich OGH 23. 9. 1999, 2 Ob 106/98x; 21. 6. 2001, 2 Ob 148/01f; *Danzl in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>6</sup>, § 1327 Rz 13.
- 55 OGH 18. 9. 1958, 2 Ob 282/58, *EvBI* 1958/386.
- 56 OGH 19. 10. 1955, 2 Ob 401/55, ZVR 1956/8; 20. 11. 1980, 8 Ob 174/80.
- 57 OGH 25. 10. 1978, 8 Ob 141/78, ZVR 1979/287; 20. 11. 1980, 8 Ob 174/80; 11. 5. 1995, 2 Ob 22/95; 30. 11. 2006, 2 Ob 99/06g.
- 58 OGH 30. 11. 2006, 2 Ob 99/06g.
- 59 OGH 11. 5. 1995, 2 Ob 22/95.
- 60 OGH 18. 11. 1976, 2 Ob 167/76; OLG Wien 27. 2. 1998, 11 R 167/97b, ZVR 1999/5; *Danzl in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>6</sup>, § 1327 Rz 12.
- 61 ZB OGH 23. 4. 1987, 8 Ob 77/86.
- 62 OGH 2. 7. 2015, 2 Ob 186/14p, ZVR 2017/216 (Ch. Huber).
- 63 ZB OGH 8. 6. 2000, 2 Ob 157/00b; 23. 11. 2004, 1 Ob 175/04y; 30. 11. 2006, 2 Ob 99/06g.
- 64 OGH 14. 11. 1968, 2 Ob 309/68.
- 65 OGH 30. 8. 1988, 2 Ob 18/88; 31. 10. 1989, 2 Ob 87/89 ua.
- 66 OGH 30. 8. 1988, 2 Ob 18/88.
- 67 OGH 22. 11. 1988, 2 Ob 33/88; 30. 11. 2006, 2 Ob 99/06g.
- 68 RIS-Justiz RS0031691; OGH 9. 9. 1992, 2 Ob 42/92; 29. 4. 1999, 2 Ob 121/99d.
- 69 OGH 22. 11. 1988, 2 Ob 33/88; 30. 11. 2006, 2 Ob 99/06g.
- 70 OGH 30. 1. 1997, 2 Ob 2430/96h.
- 71 RIS-Justiz RS0031954; zB OGH 28. 3. 1990, 2 Ob 150/89; 23. 9. 2004, 2 Ob 178/04x; 30. 11. 2006, 2 Ob 99/06g; zuletzt OGH 22. 10. 2019, 2 Ob 17/19t.
- 72 RIS-Justiz RS0031954; zB OGH 30. 11. 2006, 2 Ob 99/06g; zuletzt OGH 22. 10. 2019, 2 Ob 17/19t.
- 73 OGH 30. 8. 1989, 2 Ob 43/89; 30. 1. 1997, 2 Ob 2430/96h.
- 74 ZB OGH 30. 1. 1969, 2 Ob 5/69, JBI 1970, 146.
- 75 OGH 30. 8. 1989, 2 Ob 43/89; 30. 1. 1997, 2 Ob 2430/96h.
- 76 OGH 30. 8. 1989, 2 Ob 43/89; 29. 3. 2001, 2 Ob 74/01y; OLG Wien 27. 11. 1996, 16 R 214/96z, ZVR 1998/13.
- 77 OGH 7. 10. 2010, 2 Ob 40/10m, ZVR 2011/120 (Ch. Huber).
- 78 OGH 17. 6. 2010, 2 Ob 149/09i.
- 79 OGH 25. 11. 2008, 1 Ob 66/08z, ZVR 2009/205 (Ch. Huber).
- 80 OGH 27. 3. 2008, 2 Ob 210/07g, ZVR 2008/155 (Ch. Huber); 13. 11. 2008, 2 Ob 228/08f.
- 81 OGH 28. 3. 2019, 2 Ob 179/18i.
- 82 ZB OGH 15. 4. 1993, 2 Ob 7/93.
- 83 RIS-Justiz RS0031835; zB OGH 18. 5. 1972, 2 Ob 255/71, ZVR 1973/160; 14. 8. 2008, 2 Ob 3/08t (ab seiner bevorstehenden Pensionierung hätte der Getötete die Kinderbetreuung übernommen); 4. 9. 2008, 2 Ob 175/08m; zuletzt OGH 4. 5. 2017, 5 Ob 41/17s.
- 84 OGH 17. 10. 1963, 2 Ob 197/63.
- 85 OGH 27. 1. 1998, 1 Ob 155/97v.
- 86 ZB OGH 22. 6. 1972, 2 Ob 82/72 ua; 26. 4. 2001, 6 Ob 203/00x.
- 87 OGH 23. 4. 1974, 8 Ob 71/74.
- 88 OGH 22. 6. 1978, 2 Ob 4/78, RZ 1979/24.
- 89 OGH 16. 6. 1961, 2 Ob 239/61.
- 90 OGH 29. 6. 1978, 2 Ob 90/78, ZVR 1979/43.
- 91 OGH 22. 6. 1972, 2 Ob 82/72 ua.
- 92 ZB OGH 16. 12. 1971, 2 Ob 234/71.
- 93 OGH 26. 4. 2001, 6 Ob 203/00x; *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1327 Rz 37.
- 94 RIS-Justiz RS0031053; zB OGH 20. 1. 1961, 2 Ob 476/60, ZVR 1961/288; zuletzt OGH 18. 4. 2002, 2 Ob 38/02f.
- 95 OGH 25. 6. 2019, 2 Ob 239/18p.
- 96 OGH 19. 12. 1989, 2 Ob 152/89.
- 97 RIS-Justiz RS0104094; zB OGH 28. 2. 1961, 2 Ob 456/60; zuletzt OGH 23. 11. 2016, 1 Ob 146/16a.
- 98 OGH 8. 7. 1993, 2 Ob 57/92.
- 99 OGH 20. 11. 1980, 8 Ob 174/80; zu Recht kritisch *Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup>, § 1327 Rz 43 (unter Berufung auf deutsche Rechtsprechung und Literatur); siehe zuletzt OGH 24. 6. 2021, 3 Ob 26/21a.
- 100 OGH 29. 9. 1976, 8 Ob 98/76 ua, ZVR 1977/172; 2. 3. 2006, 2 Ob 202/05b.
- 101 OGH 16. 5. 1956, 2 Ob 173/56, ZVR 1957/60.
- 102 OGH 29. 9. 1976, 8 Ob 98/76 ua.
- 103 OGH 19. 11. 1987, 8 Ob 37/87 ua.
- 104 RIS-Justiz RS0023600; zB OGH 15. 4. 1980, 2 Ob 215/79 ua.
- 105 OGH 28. 3. 1990, 2 Ob 150/89; 31. 1. 1991, 2 Ob 84/90.
- 106 OGH 4. 9. 1956, 2 Ob 419/56, ZVR 1957/199.
- 107 OGH 31. 1. 1991, 2 Ob 84/90.
- 108 OGH 15. 4. 1980, 2 Ob 215/79 ua.
- 109 RIS-Justiz RS0028348; zB OGH 31. 8. 1961, 2 Ob 258/61; zuletzt OGH 9. 5. 1990, 2 Ob 43/90 ua.
- 110 OGH 29. 3. 2001, 2 Ob 74/01y.
- 111 OGH 25. 5. 1979, 8 Ob 42/79; 29. 3. 2001, 2 Ob 74/01y.
- 112 Zu weiteren Details *Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB<sup>197</sup>, § 1327 E 226 bis 244.
- 113 OGH 14. 11. 1968, 2 Ob 309/68.
- 114 ZB OGH 1. 6. 1962, 2 Ob 164/62; 4. 11. 1971, 2 Ob 116/71.
- 115 ZB OGH 1. 6. 1962, 2 Ob 164/62.
- 116 OGH 10. 1. 1990, 2 Ob 161/89.
- 117 ZB OGH 3. 11. 1977, 2 Ob 209/77, ZVR 1979/168.
- 118 OGH 30. 8. 1989, 2 Ob 14/89 ua; 28. 1. 2021, 8 Ob 98/20z.
- 119 OGH 10. 1. 1990, 2 Ob 161/89; 26. 11. 1998, 6 Ob 309/98d; OLG Wien 16. 1. 2009, 16 R 192/08k, ZVR 2010/35 (Ch. Huber).
- 120 OGH 3. 11. 1977, 2 Ob 209/77.
- 121 OGH 26. 11. 1998, 6 Ob 309/98d.

Korrespondenz:  
 Dr. Robert Fucik  
 E-Mail: robert.fucik@justiz.gv.at